

NÖBSV

Niederösterreichischer Baseball – Softball Verband

STATUTEN VERSION 2014

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verband führt den Namen „Niederösterreichischer Baseball- und Softballverband“ (NÖBSV).
2. Er hat seinen Sitz in Stockerau, erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Niederösterreich und ist der nach dem Landessportgesetz bestätigte Landesfachverband für den anerkannten Sportzweig Baseball.
3. Er ist Mitglied des österreichischen Baseball- und Softballverbandes und übt seine Tätigkeit im Rahmen der von ihm beschlossenen Normen aus.
4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.
5. Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Statut gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Verbandes ist der eines Dachverbandes der niederösterreichischen Baseball- und Softballvereine.
2. Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verfolgt, beabsichtigt
 - a. die Förderung des Baseball- und Softballsports in Niederösterreich nach den international anerkannten und vom österreichischen Verband übernommenen Regeln;
 - b. die Vertretung des Sportzweiges und der Mitgliedervereine bei Behörden, nationalen und internationalen Gremien und Organisationen;
 - c. die Förderung der Sportkontakte im In- und Ausland;
 - d. die Gründung von Baseball- und Softballvereinen in Niederösterreich.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

1. Der Verbandszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel sollen dienen:
 - a. Durchführung von Meisterschaften, Turnieren und sonstigen Wettkämpfen in Österreich und im Ausland;
 - b. Organisation von Trainingskursen und -lehrgängen, Vorträgen und Versammlungen in Österreich und im Ausland;
 - c. Teilnahme an Turnieren im In- und Ausland;
 - d. Errichtung, Ausgestaltung und Erhaltung von Baseball- und Softballanlagen;
 - e. Herausgabe von Zeitschriften und anderen Druckwerken zur Verbreitung und Förderung des Baseball- und Softballsports;
 - f. Errichtung von Warenabgabestellen.
 - g. Durchführung von Werbeaktionen
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Beiträge der Mitglieder;
 - b. Subventionen, Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - c. Erträge aus Veranstaltungen;
 - d. Werbung und Sponsoring;
 - e. Erträge aus Veranstaltungen, Vorträgen und ähnlichen Veranstaltungen;
 - f. Einnahmen aus Warenverkauf.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können alle ordnungsgemäß gemeldeten Baseball- und Softballvereine sein, die ihren Sitz in Niederösterreich haben. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die die Verbandstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliederbeitrages oder sonstige Leistungen und Zuwendungen unterstützen.
3. Ehrenmitglieder sind jene, die hiezu wegen außerordentlicher Verdienste um den Baseball- und Softballsport ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.
4. Vor Konstituierung des Verbandes erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Der Ausschluss eines (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden
 - a. wegen unehrenhaftem oder unsportlichen Verhaltens oder grober Verletzung der Mitgliedspflichten;
 - b. wenn das Mitglied mit der Bezahlung seiner Beiträge trotz Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 3 Monate im Rückstand ist.
4. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist eine Berufung zulässig, die zur Abkürzung des Verfahrens einem nach § 15 einzusetzenden Schiedsgericht zuzuleiten ist. Bestätigt das Schiedsgericht die Entscheidung des Vorstandes, ist ein weiteres Rechtsmittel nicht mehr zulässig. Hebt das Schiedsgericht die Entscheidung des Vorstandes auf oder kommt ein solches nicht zustande, hat der Vorstand das Rechtsmittel der nächsten Hauptversammlung vorzutragen, die sodann endgültig entscheidet. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes, die Pflicht zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt vom Verfahren und einem allfälligen Ausschluss unberührt.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann über Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung aberkannt werden. Ein Rechtsmittel dagegen ist nicht zulässig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu beanspruchen.
2. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht bei der Hauptversammlung stehen nur den Delegierten der ordentlichen Mitglieder und den Ehrenmitgliedern zu; diese Rechte sind außerdem an die rechtzeitige Bezahlung der Beiträge geknüpft.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Verbandsorgane

1. Organe des Verbandes sind die Hauptversammlung (§§ 9, 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).
2. Die Funktionsperiode der Organe beträgt ein Jahr und dauert jedenfalls bis zur Wahl des jeweiligen neuen Organs. Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung iSd Vereinsgesetz 2002.
2. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich statt.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Hauptversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
4. Sowohl zu der ordentlichen als auch zu der außerordentlichen Hauptversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, einen Rechnungsprüfer oder einen gerichtlich bestellten Kurator.
5. Anträge, die von einem ordentlichen oder einem Ehrenmitglied mindestens 8 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich oder per Email beim Vorstand eingebracht werden, sind auf die Tagesordnung der Hauptversammlung zu nehmen.
6. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Stimmberechtigt sind der Vorstand, die Ehrenmitglieder und die Delegierten der ordentlichen Mitglieder. Jeder Mitgliedsverein hat mindestens 2 Delegierte, ein Mitgliedsverein mit mehr als 50 beim Verband gemeldeten Mitgliedern hat Anspruch auf je 1 weiteren Delegierten für je 50 Mitglieder, maximal kann ein Verein 5 Delegierte entsenden. Außerordentliche Mitglieder sowie weitere Personen können als Gastdelegierte (ohne Stimmrecht) zu der Hauptversammlung geladen werden.

8. Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Hauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Hauptversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, der ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht als Gegenstimmen zu werten. Es ist aus den abgegebenen Für- und Wider-Stimmen eine neue Gesamtsumme zu bilden, davon ist die erforderliche Stimmanzahl für die notwendige Mehrheit zu berechnen. Ergibt sich für einen Antrag Stimmengleichheit, so ist nach einer Pause von 10 Minuten die Abstimmung noch einmal vorzunehmen, bei neuerlicher Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Schriftführer. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
11. Über Beschlüsse und Beratungen der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterfertigen ist. Das Protokoll ist am Beginn der nächstfolgenden Hauptversammlung zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird. Wird Einspruch erhoben, entscheidet über die Genehmigung die Hauptversammlung.

§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung

1. Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Entgegennahme, Beratung und Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - b. Entgegennahme, Beratung und Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer;
 - c. Entlastung des Vorstandes;
 - d. Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - e. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - f. Festsetzung der Höhe der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
 - g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - h. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft (§ 6 Abs 4); Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes;
 - i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen (inklusive die Beschlussfassung über Einsprüche gegen das Protokoll der vorangegangenen Hauptversammlung);

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier, dem Schriftführer, höchstens 5 Referenten und den Beiräten (mit beratender Stimme). Jede Funktion im Vorstand kann nur durch eine volljährige natürliche Person besetzt werden und ist persönlich auszuüben.
2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder das Recht, ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Scheidet mehr als die Hälfte von der letzten Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitglieder aus, ist zum Zwecke der Neuwahl eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Fällt der gesamte Vorstand aus oder kommen dessen verbliebene Mitglieder ihrer Verpflichtung, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, nicht nach, ist die außerordentliche Hauptversammlung von einem der Rechnungsprüfer unverzüglich einzuberufen. Geschieht auch das nicht, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Situation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
3. Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Schriftführer, schriftlich oder mündlich einberufen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend ist.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht als Gegenstimmen zu werten. Es ist aus den abgegebenen Für- und Gegenstimmen eine neue Gesamtsumme zu bilden. Davon ist dann die erforderliche Stimmanzahl für die notwendige Mehrheit zu berechnen.
6. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Schriftführer. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
7. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs 9) oder Rücktritt (Abs 10).
8. Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

1. Der Vorstand hat den Verband mit Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes im Rahmen dieser Statuten und der Beschlüsse der Verbandsorgane zu führen.
2. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht laut Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses zum Ende des Rechnungsjahres, welches einem Kalenderjahr entspricht; Verwaltung des Verbandsvermögens; Einrichtung eines den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Rechnungswesens mit laufenden Aufzeichnungen der

Einnahmen/ Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung; beim Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanzielle Möglichkeit des Verbandes Bedacht zu nehmen.

- b. Vorbereitung der Hauptversammlung;
 - c. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlung;
 - d. Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern; Führung einer Mitgliederliste;
 - e. Begründung und Auflösung von Dienstverhältnissen;
 - f. Sorge für einen geregelten Sportbetrieb.
3. Im eigenen Namen oder für einen anderen abgeschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitgliedes bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und sind schriftlich zu dokumentieren.

§ 13 Besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident vertritt als höchster Funktionär den Verband nach außen. Er unterfertigt Verträge und Dokumente jeweils gemeinsam mit einem weiteren im Vorstand stimmberechtigten Vorstandsmitglied. Bei vermögensrechtlichen – insbesondere den Verband verpflichtenden – Angelegenheiten hat außer dem Präsidenten auch der Kassier zu unterzeichnen. Er ist berechtigt, in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit anderer Verbandsorgane fallen, anstelle dieser Organe zu entscheiden, wenn deren Entscheidung ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann oder die Angelegenheit einer sofortigen Erledigung bedarf. Er hat seine Entscheidung jedoch unverzüglich dem zuständigen Organ zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen, andernfalls die Entscheidung des Präsidenten im Innenverhältnis keine Gültigkeit erlangt.
2. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Verwaltung des Verbandsvermögens und die Gebarung verantwortlich.
3. Der Schriftführer hat für die Administration des Verbandes, insbesondere für den Schriftverkehr und die Protokollführung bei der Hauptversammlung und den Vorstandssitzungen zu sorgen.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Sie müssen keine Verbandsmitglieder sein.
2. Die Rechnungsprüfer haben die statutengemäße Führung des Verbandes zu überwachen und die Finanzgebarung regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, binnen vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen-/ Ausgabenrechnung eingehend zu prüfen. Dies hat in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu geschehen. Zu diesem Zweck hat der Vorstand den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Absatz 8, 9 und 10 sinngemäß.
4. Die Rechnungsprüfer sind dem Verbandstag gegenüber verantwortlich und haben diesem in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes oder des Bundessenates können sie auch in Einzelfällen Überprüfungen vornehmen und haben darüber dem Vorstand bzw. dem Bundessenat zu berichten.
5. Scheidet ein Rechnungsprüfer vor Ablauf seiner Funktionsperiode aus, so hat der Vorstand im Einvernehmen mit dem zweiten Rechnungsprüfer ein anderes Mitglied zu kooptieren. Diese Entscheidung ist durch den nächsten Verbandstag nachträglich zu genehmigen.
6. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, an den Sitzungen der Verbandsorgane mit beratender Stimme teilzunehmen.
7. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

§ 15 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine Schlichtungseinrichtung iSd VerG 2002 und kein Schiedsgericht iSd §§ 577ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen, die nicht einer der Streitparteien angehören und volljährige natürliche Personen sein müssen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen ab Aufforderung durch den Vorstand diesem zwei Personen als Schiedsrichter schriftlich namhaft zu machen hat. Diese vier Personen wählen dann binnen sieben Tagen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen – mit Ausnahme des Verbandstages - keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind mit Ausnahme des § 6 Abs 4 Fall 2, endgültig.

§ 16 Auflösung des Verbandes

1. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Der Verbandstag hat einen Abwickler zu bestellen, wenn bei Auflösung noch Verbandsvermögen vorhanden ist. Dessen Vertretungsmacht ist auf die Abwicklungsgeschäfte gem § 30 VerG beschränkt.
3. Das Datum der Auflösung sowie die Art der Abwicklung und die Person des Abwicklers (mit Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift und Beginn der Vertretungsbefugnis) sind der Vereinsbehörde binnen vier Wochen ab Auflösungsbeschluss durch den Vorstandspräsidenten anzuzeigen.
4. Im Falle der Auflösung ist das Verbandsvermögen der Landessportorganisation Niederösterreich zu übertragen, die es für ähnlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.